

# Umgang mit Fehlzeiten in der Gymnasialen Oberstufe

orientiert sich an den Regeln, die an Erwachsene im Berufsleben gestellt werden.

## **Anerkannte Entschuldigungsgründe**

- Beurlaubungen durch die Schulleitung auf schriftlichen Antrag
- Beurlaubung durch den Tutor (max. 3 Tage) auf schriftlichen Antrag
- Teilnahme an Schulveranstaltungen
- Atteste
- ärztliche Krankschreibungen
- schriftliche Erklärung der Eltern mit Angabe der Gründe
- schriftliche Erklärung volljähriger Schüler/-innen mit Angabe der Gründe

## **Krankmeldungen**

Am 4. Krankheitstag muss der Tutor / die Tutorin benachrichtigt werden (es kann individuelle Vereinbarungen geben).

## **Das Entschuldigungsheft**

- wird von den Schüler(inne)n geführt und **in der 1. Unterrichtsstunde nach dem Fehlen vorgelegt**. Später nachgereichte Entschuldigungen werden in der Regel nicht angenommen.
- Alle Fehlzeiten und Verspätungen werden mit der jeweiligen Begründung eingetragen.
- Die betroffenen Fachlehrer/-innen zeichnen ab und vermerken dies in ihrem Kursheft
- Atteste und Bescheinigungen werden eingeklebt.
- Die Hefte sind Eigentum der Schule, tragen einen Schulstempel und können bei Verlust im Sekretariat neu erworben werden

## **Erfassen im Kursheft mit**

- **e** (entschuldigt) bei Erkrankungen und außergewöhnlichen Anlässen
- **u** bei unentschuldigtem Fehlen
- **b** (beurlaubt) auch bei Fehlzeiten aus schulischen Gründen
- **v** bei Verspätungen

Die Anzahl der „u-Stunden“ wird im Halbjahreszeugnis festgehalten, die in der Q2-Phase auch im Abiturzeugnis eingetragen werden.

## **Klausuren (hierzu zählen auch Klausurersatzleistungen wie z.B. Referate oder Präsentationen)**

Jedes Versäumnis einer Klausur in einem Unterrichtsfach muss mit einem Eintrag im Entschuldigungsheft mit dem Zusatz "Mir ist bewusst, dass eine Klausur im Fach XXX versäumt wurde." entschuldigt werden. Volljährige Schüler:innen können die Entschuldigung selbst unterschreiben und benötigen keine Unterschrift eines Sorgeberechtigten. Sollte diese Entschuldigung nicht vorliegen, erfolgt eine Bewertung mit null Punkten.

Nach § 3, Abs 3 der *Verordnung über das Verfahren bei der Befreiung vom Unterricht und bei Schulversäumnissen* kann die Schule, wenn die Begründung nicht ausreichend erscheint oder bei häufigeren Versäumnissen, ärztliche oder amtliche Bescheinigungen verlangen. Außerdem kann die Schule eine schulärztliche Untersuchung veranlassen, wenn begründete Zweifel an den angegebenen gesundheitlichen Gründen für ein Versäumnis bestehen. Ob die Schülerin oder der Schüler für eine oder mehrere Klausuren ärztliche Bescheinigungen vorlegen muss, wird ihr/ihm spätestens einen Tag vor der Klausur schriftlich mitgeteilt.

## **Unentschuldigtes Fehlen**

wird von den Fachlehrer:innen im Gespräch mit den Schüler(inne)n aufgegriffen. Es wird dabei versucht, die Ursachen festzustellen und Hilfe und Unterstützung anzubieten.

Verfahren:

1. Verhaltensvereinbarung zwischen Schüler/-in und Schule (z.B. Schüler/-in muss sich vor Unterrichtsbeginn bei Oberstufenleiter persönlich melden; jede Unterrichtsstunde muss von der Lehrkraft auf Laufzettel abgezeichnet werden)
2. bei unverändertem Verhalten sofort Einberufung einer Individualkonferenz der unterrichtenden Lehrer/-innen mit dem Ziel eines schriftlichen Verweises und einer erneuten Verhaltensvereinbarung
3. bei weiteren Verstößen kann die Schulleitung sofort den Verweis von der Schule aussprechen (§47,2 BremSchulG)

## **Häufiges entschuldigtes Fehlen**

Analog „Verfahren bei nicht entschuldigtem Fehlen“)

*Hinweis aus der Zeugnisordnung §6, Absatz 5:*

*Bei Fächern, in denen ein Schüler oder eine Schülerin aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat („entschuldigte Fehlstunden“), nicht so regelmäßig am Unterricht teilnehmen konnte, dass eine Beurteilung der Leistung möglich ist, ist der Vermerk „nicht beurteilbar“ einzusetzen.*

## **Nach dem Ende Schulpflicht**

(d.h. nach 12 vollendeten Schuljahren bzw. am Ende des Schuljahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird) ist eine Entlassung von der Schule nach BremSchulG §44(3) schon möglich bei unentschuldigtem Fernbleiben

- an 3 Tagen in 4 Unterrichtswochen, an 6 Tagen innerhalb eines Schulhalbjahres, in 8 Unterrichtsstunden an mehr als 3 Tagen in 4 Unterrichtswochen, in 21 Unterrichtsstunden an mehr als 6 Tagen innerhalb eines Schulhalbjahres.

Einen Anspruch auf weiteren Schulbesuch an einer anderen gymnasialen Oberstufe gibt es nicht.